

Überarbeitete

# Vereinssatzung

des Art Canrobert e.V. - 27. Juli 2011

## *Inhalt der Satzung*

- § I *Ziele des Vereins*
- § II *Name & Sitz des Vereins und Geschäftsjahr*
- § III *Mitgliedschaft*
- § IV *Ende der Mitgliedschaft*
- § V *Mitgliedsbeiträge*
- § VI *Vereinsvermögen*
- § VII *Organe des Vereins*
- § VIII *Der Vorstand*
- § IX *Die Mitgliederversammlung (Einberufung)*
- § X *Aufgaben der Mitgliederversammlung*
- § XI *Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften*
- § XII *Satzungsänderung*
- § XIII *Vereinsauflösung*

## **§ I – Ziele des Vereins**

1.)

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, kulturelle Interessen und Aktivitäten, insbesondere Jugendlicher, zusammenzuführen und zu fördern.

2.)

Durch Kunstausstellungen, Musikveranstaltungen etc. soll die Öffentlichkeit einbezogen werden.

3.)

Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Galerien, Musikvertrieben und Förderern jeglicher Art an.

4.)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

5.)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## **§ II – Name & Sitz des Vereins und Geschäftsjahr**

1.)

Der Verein führt den Namen „ART CANROBERT e.V.“ und hat seinen Sitz in der Karlstraße 23, 76437 Rastatt.

2.)

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

3.)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ III - Mitgliedschaft**

1.)

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Zwecke des Vereins einsetzt und sie fördert.

2.)

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach Ermessen, jedoch mit Widerspruchsrecht des Antragstellers. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ IV – Ende der Mitgliedschaft**

1.)

Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss, Austritt, Tod oder Streichung der Mitgliedschaft.

2.)

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand beschlossen werden, sofern nach der zweiten Mahnung, in der auf die Streichung hingewiesen werden muß, mindestens ein Monat vergangen ist.

3.)

Es gibt einen Arbeitskreis, an den sich Mitglieder oder auch Gäste bei Problemen oder Konfliktfällen wenden können. Dieser Arbeitskreis soll aus unparteiischen Mitgliedern bestehen und paritätisch zusammengesetzt sein (gleiche Anzahl Frauen wie Männer). Er besteht aus zwei festen Mitgliedern und zwei freien / (pro Vorfall) wechselnden Mitgliedern.

4.)

Der Ausschluß eines Vereinsmitglieds erfolgt bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen Interessen des Vereins.

5.)

Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Arbeitskreis mit einfacher Stimmenmehrheit aller. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

6.)

Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

#### **§ V - Mitgliedsbeiträge**

1)

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

2)

Die Mitgliedsbeiträge sind in einer Beitragsordnung festzusetzen. Änderungen der Beitragsordnung erfolgen ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

#### **§ VI – Vereinsvermögen**

1.)

Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

2.)

Es kann nur mit Guthaben gearbeitet werden.

3.)

Die Haftung für Vertragsschulden beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

#### **§ VII – Organe des Vereins**

1.)

Der Vorstand

2.)

Die Mitgliederversammlung

## **§ VIII – Der Vorstand**

1.)

Der Vorstand besteht aus:  
Erster Vorsitzender Zweiter  
Vorsitzender Kassenwart

Zusätzlich können drei weitere Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

2.)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

3.)

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er erstellt den Jahresgeschäftsbericht.  
Zeichnungsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes.

5.)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Vorstandsmitglieds einzuberufen.

## **§ IX – Die Mitgliederversammlung (Einberufung)**

1.)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2.)

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Hierzu ist er auch verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.

3.)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 23 Mitglieder anwesend sind. Es reicht eine einfache Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## **§ X – Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1.)

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

2.)

Sie nimmt den Jahresgeschäftsbericht entgegen und erteilt die Entlastung des Vorstands.

3.)

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und übernimmt die ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

4.)

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins.

#### **§ XI – Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften**

1.)

Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

2.)

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Dieses Protokoll wird den Mitgliedern vor der nächsten Mitgliederversammlung zugänglich gemacht.

#### **§ XII – Satzungsänderung**

1.)

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der Änderungen der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

#### **§ XIII – Vereinsauflösung**

1.)

Die Auflösung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei neun Zehntel der Anwesenden für die Auflösung stimmen müssen.

2.)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.